

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Lobenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Lobenstein vom 01. Juni 2007 hat der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein in der 14. Sitzung am 09.11.2021 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Lobenstein beschlossen:

§1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Lobenstein vom 19.10.2020, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Bad Lobenstein Nr. 10/2020 vom 23.10.2020 wird wie folgt geändert:

Der § 8 – Höhe des Elternbeitrages wird wie folgt geändert:

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit

	Ganztags bis zu 10 Stunden	Ganztags bis zu 10 Stunden	Halbtags bis zu 5 Stunden	Halbtags bis zu 5 Stunden
	1 – 3 Jahre	3 – 6,5 Jahre	1 – 3 Jahre	3 – 6,5 Jahre
1. Kind	220,00 €	190,00 €	200,00 €	170,00 €
2. Kind in Kita	200,00 €	175,00 €	180,00 €	155,00 €
3. Kind in Kita	160,00 €	135,00 €	140,00 €	120,00 €
4. und jedes weitere Kind in der Kita der Familie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

Bad Lobenstein, den 10.01.2022


Thomas Weigelt
Bürgermeister



Hinweis gem. § 21 Abs. 4 der ThürKO:

Schlussbemerkung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.